

Festlegung der Maßnahmen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz

für den Schüler/die Schülerin, geb.

werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten folgende Regelungen getroffen:

Maßnahmen zum Nachteilsausgleich (BayScho § 33 Abs. 3 ; nur bei Leistungsfeststellungen)

- Zeitverlängerung bis zu 25 %
- In Verbindung mit Zeitverlängerung: evtl. eigener Prüfungsraum
- Vorlesen einzelner Aufgabenstellungen (bei Leseproben in der GS kann der Text vorgelesen werden, sofern der Kern der Leistung das Textverständnis und nicht die Lesefertigkeit ist)
- Strukturierungshilfen: Aufgabenstellung in vergrößerter Vorlage, gut lesbare Schriftgröße, ausreichender Zeilenabstand
- Einzelne schriftliche Leistungsfeststellungen durch mündliche ersetzen (z.B. Vokabeltest mündlich)
- Zulassung spezieller Arbeitsmittel: Leselineal, Lesestab, Notebook

Maßnahmen des Notenschutzes (BayScho § 34 Abs. 6 und 7; bei Leistungsfeststellungen)

Lesestörung:

- Verzicht auf die Bewertung des Vorlesens in den Fächern Deutsch und Englisch

Rechtschreibstörung

- Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibung in allen Fächern
- in Englisch mündliche Leistungen stärker gewichten (nicht in Abschlussprüfungen)

Bei Maßnahmen des Notenschutzes ist eine **Zeugnisbemerkung** verbindlich!

Weitere individuelle Unterstützung im Unterricht (nach der Bayerischen Schulordnung § 32, nicht bei Leistungsfeststellungen) gewährt die Lehrkraft nach eigenem pädagogischen Ermessen und schulorganisatorischen Möglichkeiten.

Diese Regelung gilt: bis auf Weiteres bis _____.

Soll(en) die Maßnahme(n) vor dem oben festgesetzten Ende auf Antrag der Erziehungsberechtigten nicht mehr angewandt werden, muss dies spätestens in der ersten Schulwoche nach Schuljahresbeginn schriftlich beantragt werden.

.....
Ort, Datum

.....
Schulleiter

.....
Erziehungsberechtigte

.....
Lehrkraft